

**Landesverband
Berlin-Brandenburg e.V.
im DVG**



S a t z u n g

Stand: 22. Februar 2014

S a t z u n g

§ 1 – Bezeichnung

Der am 31. Oktober 1949 wieder zugelassene Landesverband Berlin im DVG trägt die Bezeichnung

***Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. im DVG –
Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) –
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.***

§ 2 – Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Rechtssitz des Vereins ist Berlin, er ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in das Vereinsregister unter der Nummer 55 88 Nz. eingetragen.
2. Der Verwaltungssitz des Vereins ist der Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Wettkampf- und Breitensport gemeinsam mit dem Hund. Er fördert den Zusammenschluss von Hundesportlern mit dem Ziel, die Leistungen der Hundesportler mit ihren Hunden zu steigern. Der Landesverband unterstützt alle Bestrebungen, die der Volksgesundheit durch Sport, dem Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

6. Der Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. betreut im nachfolgend genannten satzungsmäßigen Sinn die DVG-Mitgliedsvereine im Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg sowie mit Zustimmung des DVG-Präsidiums auch derer in unmittelbarer Umgebung dieser Länder.

§ 4 – Einzelaufgaben

1. Die Beratung und Schulung der Mitglieder der angeschlossenen Vereine bei der Haltung und Führung von Hunden, nach den jeweils geltenden Bestimmungen.
2. Der Förderung der Ausbildung von Gebrauchs- und Dienstgebrauchshunden nach den jeweils geltenden Bestimmungen.
3. Die Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte ihrer Mitgliedsvereine gegenüber dem Verband, insbesondere zur Inanspruchnahme der Verbands-einrichtungen und zur Teilnahme an übergeordneten Veranstaltungen, ferner zur Stellung der von dem Delegiertentag beschlossenen Anträge.
4. Die Abordnung der Leistungsrichter zu den Prüfungen der angeschlossenen Vereine.
5. Die Unterstützung des DVG bei seinen Aufgaben.
6. Die Aus- und Fortbildung der Leistungsrichter, Breitensportbewerter, Ausbildungswarte und Schutzdiensthelfer.
7. Die Werbung für die Ziele des Landesverbandes durch Wort, Schrift und Bild.
8. Die Durchführung des Delegiertentages.
9. Die vom Beirat beschlossenen Beschlüsse durchzuführen.

§ 5 – Mitglieder

Mitglied des Landesverbandes kann jeder örtliche Hundesportverein werden, soweit er keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und gemeinnützig im Sinne des Verbands tätig ist. Die gesamten Aufnahme-Antragsunterlagen, gemäß den Bestimmungen des DVG, sind in zweifacher Ausfertigung an den 1.Vorsitzenden des LV Berlin-Brandenburg e.V. zu übersenden, der diesen nach LV-Vorstandsbeschluss mit entsprechender Stellungnahme an die Hauptgeschäftsstelle des DVG weiterleitet.

Eine Einzelmitgliedschaft ist im Landesverband nicht möglich.

Mit dem Aufnahmegesuch erkennt der Verein die Satzungen des Landesverbandes und des DVG als verbindlich an.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des DVG gemäß § 9 der DVG-Satzung.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt.
2. durch Auflösung des Mitgliedsvereines.
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss.

Zu 1. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss mittels Einschreiben bis zum 31.08. an den Vorsitzenden des Landesverbandes sowie der DVG Hauptgeschäftsstelle zugegangen sein.

Geht die Mitteilung über den Austritt des Mitgliedsvereines dem Vorstand nach dem 20.Juni zu, endet die Mitgliedschaft nunmehr am Ende des darauffolgenden Kalenderjahres.

Zu 2. Bei Auflösung ist der Wortlaut 1. anzuwenden.

Zu 3. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Hier entscheidet der Beirat. Einspruch beim Ehrenrat ist innerhalb von zwei Wochen möglich. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge.

Zu 4. Der Ausschluss ist zulässig bei:

- a) groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Landesverbandes.
- b) Missachtung einer schriftlichen Aufforderung des Vorstandes des Landesverbandes, festgestellte grobe oder mehrfache Verstöße gegen die Ausbildungsregeln abzustellen oder wirksam zu unterbinden.

Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Gegen den Beschluss des Ehrenrates ist die Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.

§ 7 – Folgen des Verlustes der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust der Ansprüche an sämtlichen Einrichtungen und dem Vermögen des Verbandes nach sich.

§ 8 – Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die aus dem Aufgabengebiet des § 4 dieser Satzung ergebenden Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und allen Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen. Dieses Recht ruht, solange ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.

§ 9 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Richtlinien des Landesverbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen.
2. Die Satzung und Beschlüsse der Organe des Landesverbandes zu beachten.
3. Ihre Beitragspflichten pünktlich zu erfüllen.
4. Die politische und konfessionelle Neutralität des Landesverbandes zu achten.

§ 10 – Organe

1. Delegiertentag.
2. Beirat.
3. Vorstand.
4. Ehrenrat

Zu 1. der ordentliche **Delegiertentag** findet im Februar jeden Jahres statt. Ein außerordentlicher Delegiertentag kann bei Bedarf einggerufen werden. Ein außerordentlicher Delegiertentag muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitgliedsvereine dies beim Vorstand beantragt. Die Frist zur Einberufung von Delegiertentagen, unter Angabe der Tagesordnung, beträgt drei Wochen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen.

Anträge und Ergänzungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentreffen des Delegiertentages schriftlich beim 1.Vorsitzenden vorliegen. Diese müssen wiederum eine Woche vor dem Delegiertentag den Mitgliedsvereinen zugesandt werden.

Die Mitgliedsvereine erhalten je angefangene 15 Einzelmitglieder (gemeldeter Mitgliederstand am 01.Januar des laufenden Jahres) je eine Stimme, jedoch mindestens zwei Stimmen.

Dieses Stimmrecht ist durch entsprechende Anzahl von Delegierten des jeweiligen Mitgliedsvereines zu vertreten. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Der LV Vorstand hat je Vorstandsmitglied eine Stimme.

Die Leitung des Delegiertentages hat der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Leistungsrichterobmann. Der Delegiertentag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.

Mitglieder der Mitgliedsvereine sind als Zuhörer zugelassen.

Über jeden Delegiertentag ist vom Schriftführer des Landesverbandes eine Niederschrift zu fertigen, die dem nächstfolgenden Delegiertentag zur Genehmigung vorzulegen ist. Diese Niederschrift ist vom 1.Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Zu 2. Der **Beirat** setzt sich aus dem gesamten Vorstand des Landesverbandes und den 1.Vorsitzenden der Mitgliedsvereine zusammen. Letztere können einen Vertreter ihres Vereines mit einer Legitimation stellvertretend entsenden.

Stimmrecht steht den Vereinen mit je einer Stimme und jedem Vorstandsmitglied mit je einer Stimme zu.

Die Leitung der Beiratsitzung obliegt dem 1.Vorsitzenden des Landesverbandes, in Abwesenheit dem 2.Vorsitzenden des Landesverbandes, danach dem Leistungsrichterobmann des Landesverbandes.

Die Tagesordnung ist vom Leiter der Beiratsitzung vorzulegen, Anträge der Mitgliedsvereine sind vor Annahme der Tagesordnung zu berücksichtigen.

Zu 3. Der **Vorstand** besteht aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Leistungsrichterobmann
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassierer
- f) dem Geschäftsführer
- g) dem Obmann für Gebrauchshundsport
- h) dem Obmann für Turnierhundsport
- i) dem Obmann für Jugendfragen
- j) dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
- k) dem Obmann für Agility
- l) dem Obmann für Obedience
- m) dem Obmann für Rettungshunde

Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende sind Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB, sie vertreten den Verein jeweils allein.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt, jedoch mit der Maßgabe, dass er solange im Amt bleibt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder kann außer durch Ablauf der Amtsperiode mit sofortiger Wirkung beendet werden:

1. durch Rücktritt
2. durch Tod.
3. durch Abwahl durch den Delegiertentag
4. durch Austritt oder Ausschluss aus dem DVG

Scheidet der 1.Vorsitzende oder 2.Vorsitzende während der Amtszeit aus, so ist innerhalb von 2 Monaten Neuwahl auf einem außerordentlichen Delegiertentag erforderlich.

Scheidet der 1. und 2.Vorsitzende aus, ist der Vorsitzende des Ehrenrates berechtigt und verpflichtet einen außerordentlichen Delegiertentag einzuberufen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied nach c-m während der laufenden Amtszeit aus, so ist eine Nachwahl auf dem nächsten ordentlichen Delegiertentag vorzunehmen.

Zwischendurch kann der Beirat eine kommissarische Besetzung des freien Amtes vornehmen.

Zu 4. Der **Ehrenrat** besteht aus fünf auf dem Delegiertentag zu wählenden Mitgliedern auf drei Jahre. Der Ehrenrat setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei

Vertretern zusammen. Die Mitglieder wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte selbst. Vorstandsmitglieder können nicht in den Ehrenrat gewählt werden.

Aufgaben der Organe:

Zu 1. Der *Delegiertentag* ist das höchste Organ des Landesverbandes.

- Ihm obliegen Anhörungen oder Beschlüsse, wie z.B. Entgegennahme der Jahresberichte und der Rechnungslegung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das folgende Geschäftsjahr.
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- Wahl des Ehrenrates und der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Verbandes, sowie andere Angelegenheiten, bei denen wegen ihrer Bedeutung für den Verband der Delegiertentag sich das Recht zur Beschlussfassung ausdrücklich vorbehalten hat.

Zu 2. Der *Beirat* fasst Beschlüsse für den sportlichen und organisatorischen Bereich, so z.B. über die Bewerbung und Vergabe von Landesverbandsveranstaltungen.

Beschlüsse müssen vom Vorstand schriftlich den Mitgliedsvereinen mitgeteilt werden, ebenso das Protokoll der Sitzungen.

Die erste Sitzung des Beirates hat jährlich vor dem Delegiertentag stattzufinden. Die weiteren Sitzungen des Beirates finden je nach Bedarf statt. Es sollten mindestens 3 Beiratsitzungen pro Jahr stattfinden.

Zu 3. a) Der *1.Vorsitzende* hat die Gesamtleitung des Verbandes in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Er ordnet die Verbandsgeschäfte mit Weisungsbefugnis gegenüber allen Vorstandsmitgliedern und verteilt die Arbeitsbereiche im Vorstand.

b) Der *2.Vorsitzende* vertritt den 1.Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

c) Dem *Leistungsrichterobmann* obliegt die einheitliche Ausrichtung der Leistungsrichter nach der Richterordnung des DVG, sowie das gesamte Prüfungswesen im Landesverband.

d) Der *Schriftführer* erstellt Niederschriften über den Delegiertentag, die Beiratsitzungen und Vorstandssitzungen, sowie deren Beschlüsse. Die Niederschriften sind gemeinsam mit dem 1.Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

e) Der *Kassierer* ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er führt die Mitgliederkartei des Landesverbandes und beschafft die notwendigen Materialien. Nichtwiederkehrende Einzelausgaben bis 300,00 DM kann der Kassierer alleine bestreiten, bis 1.000,00 DM in Absprache mit dem 1.Vorsitzenden und über 1.000,00 DM entscheidet der Vorstand. Alle Einkünfte des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

f) Dem *Obmann für Gebrauchshundsport* obliegt die Ausbildung und Fortbildung der Figuranten und Ausbildungswarte nach den gültigen Richtlinien des DVG. Ferner steht der den Mitgliedsvereinen in der Ausbildung beratend und koordinierend zu Seite.

- g) Die Aufgabe des *Geschäftsführers* ist die Abwicklung des laufenden routinemäßigen Geschäftsverkehrs mit der Hauptgeschäftsstelle, dem VDH und Behörden in eigener Verantwortung. Der Schriftverkehr der Ressortleiter mit der Hauptgeschäftsstelle und anderen Verbänden ist zur Schaffung eines lückenlosen Aktenbestandes über den Geschäftsführer zu leiten.
- h) Dem *Obmann für Jugendfragen* obliegt die Förderung der Jugendlichen.
- i) Dem *Obmann für Turnierhundesport* obliegt die einheitliche Ausrichtung der Turnierhundesportbewerber nach der Ordnung des DVG. Ferner steht er den Mitgliedsvereinen in Turnierhundesportfragen beratend und koordinierend zur Seite.
- j) Dem *Obmann für Öffentlichkeitsarbeit* obliegt die Werbung für die Ziele des Landesverbandes durch Wort, Schrift und Bild, insbesondere durch die Information in der DVG-Zeitschrift.
- k) Der *Obmann für Agility* steht den Vereinen in Agility-Fragen beratend und koordinierend zur Seite.
- l) Dem *Obmann für Obedience* obliegt die einheitliche Ausrichtung der Obedience-Stewards und Ringrichter nach der Ordnung des DVG. Ferner steht er den Mitgliedsvereinen in Obedience-Fragen beratend und koordinierend zur Seite.
- m) Der *Obmann für Rettungshunde* steht den Vereinen in Fragen der Rettungshundearbeit beratend und koordinierend zur Seite.

Zu 4. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen dem Landesverbandsvorstand und den Mitgliedsvereinen, sowie zwischen Mitgliedsvereinen untereinander, auf Antrag zu klären.

Er hat bei Satzungsverstößen, Verstößen gegen Delegiertentags- und Beiratsbeschlüssen, sowie Missachtung und grobe Verstöße gegen die Ausbildungsregeln tätig zu werden.

Er kann folgende Ordnungsregeln treffen:

- Verwarnung
- Verweis
- Ausschluss auf Zeit
- Ausschluss auf Dauer

Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und den Vereinen, bzw. den Vereinen untereinander, müssen erst dem Ehrenrat zur Entscheidung vorgelegt werden, bevor ein ordentlicher Rechtsweg beschritten werden kann. Es gilt die Ehrenratsordnung des DVG.

§ 10 a – Kreisgruppen

Aus organisatorischen Gründen können regional abgegrenzt Kreisgruppen gebildet werden. Diese haben die Aufgabe, die speziellen regionalen Belange zu erfüllen.

Kreisgruppen werden auf Antrag vom Delegiertentag gebildet und aufgelöst.

Kreisgruppen wählen aus ihren Reinen einen Vorstand, gemäß dem Landesverbandsvorstand. Auf der Kreisgruppenversammlung, die als höchstes beschlussfähiges Gremium einer Kreisgruppe fungiert, hat jeder Mitgliedsverein 2 Stimmen. Diese wählt und beruft den Kreisvorstand.

Die Kreisgruppen erhalten keinen eigenen Leistungsrichterobmann, dessen Belange werden in jedem Fall vom Landesverbands-Leistungsrichterobmann wahrgenommen. Die finanzielle Ausstattung der Kreisgruppen regelt der LV-Delegiertentag.

Alle Aufgaben, die von einer bestehenden Kreisgruppe nicht wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden können, werden vom Landesverband übernommen.

Auf Kreisgruppenversammlungen haben Landesverbands-Vorstandsmitglieder jederzeit Anwesenheits- und Rederecht.

§ 11 – Wahlen

Der Vorstand wird vom ordentlichen Delegiertentag mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt, wenn der Delegiertentag nichts anderes beschließt, geheim. Die Bestellung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist durch den Delegiertentag jederzeit widerrufbar.

Ein Ehrenvorsitzender kann nur auf Vorschlag des Vorstandes auf einem Delegiertentag gewählt werden. Er hat beratende Stimme bei den Vorstandssitzungen.

§ 12 – Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und somit wird auf dem ordentlichen Delegiertentag stets ein neuer Kassenprüfer für zwei Jahre nachgewählt.

Sie überwachen die Kassengeschäfte. Sie haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende eines Kalenderjahres (Geschäftsjahres) eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, dem Delegiertentag ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und ihn mündlich zu erläutern.

§ 13 – Beiträge

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Entsprechend den Ordnungen des DVG wird dieser von der DVG Hauptgeschäftsstelle mit den Beiträgen an den DVG vom angegebenen Vereinskonto abgebucht.

Die Mitgliedsvereine haben für die Anzahl ihrer Mitglieder den auf dem Delegiertentag beschlossenen Beitrag abzuführen.

§ 14 – Vermögen

Das Vermögen des Landesverbandes muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden, jedoch ist es dem Kassierer gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu führen. Die Höhe des Barbetrages bestimmt der Vorstand.

§ 15 – Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn sie der Delegiertentag mit zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

§ 16 – Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur ein außerordentlichen Delegiertentag mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, der vier Wochen vorher zu diesem Zweck und mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen worden ist. Das bei der Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist dem Landessportbund Berlin zuzuwenden, der dieses nur zur Förderung der Jugendarbeit verwenden darf.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 – Geschäftsordnung

Es gilt die Versammlungsordnung des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)